



Gemeinde Schleithem

(Gemeindeversammlung vom 20. November 2018)

Bericht und Antrag des Gemeinderats zu Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen (SLmK)

- a) in der Gemeindeverfassung**
- b) in der Verbandsordnung des Zweckverbandes Schule Randental**
- c) im Finanzreglement des Zweckverbandes Schule Randental**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Vor drei Jahren unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zur freiwilligen Weiterführung von geleiteten Schulen auf kommunaler Ebene („Motion Schöni“). Diese Motion hat zum Ziel, dass Gemeinden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulwesen soweit sinnvoll der Schulleitung zuweisen können. Als Folge davon möchten die Verantwortlichen für die Schule Randental die bestehende Schulleitung mit den im kantonalen Recht definierten Befugnissen ausrüsten („Schulleitung mit Kompetenzen“ = SLmK).

Obwohl die Schulleitung der Schule Randental bereits seit längerer Zeit als Gemeindeangestellte ihre Funktion ausübt und bereits für viele dieser Befugnisse die operativen Arbeiten ausführt, ist zur formellen Übertragung der Kompetenzen der Schulbehörde an die Schulleitung eine Anpassung der Gemeindeverfassung, der Verbandsordnung sowie des Finanzreglementes der Schule Randental nötig. Die Schulleitung hat bis anhin bereits Aufgaben in eigener Verantwortung ausgeführt, was jeweils aber durch den Schulpräsidenten mittels Visum oder Zusage bestätigt werden musste. Mit der Einführung der SLmK wird nun der Grundstein gelegt für die direkte und unkomplizierte Ausübung der Aufgaben der Schulleitung.

Die Änderungen in den oben genannten Dokumenten sind beiliegend in einer Übersicht dargestellt: Die Originale mit den Änderungen liegen auf der Gemeindekanzlei auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar und sind ebenfalls gelb markiert.

Weil ja die Gemeindeverfassung nicht so einfach zu ändern ist (Vorprüfung durch den Kanton, notwendige Genehmigung durch den Regierungsrat usw.) und darum auch nicht ohne wichtigen Grund eine Verfassungsänderung vorgenommen wird, benutzte der Gemeinderat die Gelegenheit, um gleichzeitig mit der Einführung von SLmK auch noch zwei andere Punkte in der Gemeindeverfassung zu ändern, welche aufgrund von geändertem übergeordnetem Recht notwendig geworden sind: 1. Aus der Gemeindeverfassung wird die „Vormundschaftsbehörde“ eliminiert (die Vormundschaftsbehörden wurden aufgehoben mit der Einführung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. 2. Aus der Gemeindeverfassung wird das Friedensrichteramt eliminiert (die Friedensrichterämter sind zuerst regional und später sogar kantonal zusammengelegt worden).

Schulreferentin Karin Gubser und Gemeindepräsident Hans Rudolf Stamm

Antrag des Gemeinderates:

Die Änderungen in den genannten Dokumenten werden genehmigt.

Schleitheim, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Präsident: *Hans Rudolf Stamm*

Der Gemeindeschreiber: *Eugen Stamm*